



Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft  
Association pour la formation professionnelle en assurance  
Associazione per la formazione professionale nell'assicurazione

# Erläuterungen zu den Mindeststandards

für die Aus- und Weiterbildung der  
Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler  
gemäss Art. 43 VAG

vom 28. Februar 2024 (Stand am 11. März 2024)

Stand der Erläuterungen: 9. April 2024

Branchenorganisation:

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV  
Laupenstrasse 10, CH-3008 Bern  
Telefon 031 328 26 26  
E-Mail: [info@vbv-afa.ch](mailto:info@vbv-afa.ch)

© Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV, 2024

## Inhalt

Erläuterung A: Begründung des Handlungsbedarfs	-3-
Erläuterung B: Gesetzmässigkeit, Verhältnismässigkeit	-3-
Erläuterung C: Voraussichtliche Auswirkung der Selbstregulierung	-3-
Erläuterung D: Sicherstellung der breiten Abstützung	-4-
Erläuterung E: Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen der Mindeststandards (nach <i>Kapitel, Abschnitt, Artikel</i> )	-6-
<b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b>	-6-
Art. 1 Mitwirkende Branchenverbände	
Art. 2 Geltungsbereich und Gegenstand	
Art. 3 Systemelemente	
<b>2. Kapitel: Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse   Qualifikationsprofile Aus- und Weiterbildung (Art. 4-5)</b>	-8-
<b>3. Kapitel: Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Ausbildung</b>	-8-
1. Abschnitt: Prüfungen für Profile «Allbranche», «Leben», «Nicht-Leben» und «Krankenzusatzversicherung» (Art. 6-11)	-8-
2. Abschnitt: Prüfungen für die Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag (Art. 12-19)	-9-
3. Abschnitt: Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse in der Rückversicherung (Art. 20-22)	-10-
4. Abschnitt: Anerkennung gleichwertiger Prüfungen bzw. gleichwertiger anderer Ausweise (Art. 23-24)	-10-
5. Abschnitt: Kundenkontakte zu Ausbildungszwecken (Art. 25-28)	-11-
<b>4. Kapitel: Prüfungen zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Weiterbildung   Weiterbildungsnachweise für zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (Art. 29-34)</b>	-12-
<b>5. Kapitel: Organisation der Mindeststandards</b>	-13-
1. Abschnitt: Die Prüfungskommission der Branchenorganisation (Art. 35-36)	-13-
2. Abschnitt: Instanzenzug (Art. 37-38)	-13-
3. Abschnitt: Branchenregister (Art. 39-41)	-14-
4. Abschnitt: Kosten (Art. 42-43)	-14-
5. Abschnitt: Änderungsmanagement (Art. 44-45)	-14-
<b>6. Kapitel: Inkraftsetzung und Aufhebung (Art. 46-47)</b>	-15-
Anhänge (Anhänge 1 und 2)	-16-

## Erläuterung A: Begründung des Handlungsbedarfs

Mit der Einführung des teilrevidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG per 1. Januar 2024 müssen neue Bestimmungen zur Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler umgesetzt werden. Art. 43 Abs. 2 VAG fordert Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler auf, «branchenspezifische Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung» zu bestimmen. Würde dies nicht gelingen, so müsste der Bundesrat aktiv werden. Dieser Aufforderung sind die Branchenunternehmungen sowie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nachgekommen und haben in einem etappierten Prozess im Jahr 2022 zunächst die Eckwerte für solche Mindeststandards erarbeitet und auf dieser Grundlage 2023 den vorliegenden Text. Unter dem teilrevidierten VAG muss die Erfüllung von inhaltlichen Standards in der Aus- und Weiterbildung für ungebundene und gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nachgewiesen werden. Das VAG will eine professionelle Berufsausübung und den Schutz der Versicherten sicherstellen (Art. 190 AVO). Die Mindeststandards definieren dafür überbetriebliche Kriterien, deren Einhaltung kontrolliert werden muss.

## Erläuterung B: Gesetzmässigkeit, Verhältnismässigkeit

Grundlage der Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bilden das VAG und die Aufsichtsverordnung AVO. Bezweckt wird der Schutz der Versicherten nach Massgabe ihrer Schutzbedürftigkeit (Art. 1 Abs. 2 VAG). Die organisierten Versicherungsunternehmen und die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler haben im Rahmen eines breit angelegten Projektes ihres Berufsbildungsverbandes entsprechende Standards unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss Art. 190 und Art. 190a der Aufsichtsverordnung erarbeitet. Dabei geht es nicht nur um die Definition von Kenntnissen, sondern explizit auch um die Beschreibung der geforderten Fähigkeiten zur professionellen Berufsausübung und um den Schutz der Versicherten im Sinne von Art. 190 Abs. 1 AVO.

Die Mindeststandards folgen dem Ansatz der im Gesetz benannten Outputfaktoren, welche regulär durch Prüfungen nachgewiesen werden sollen. Mit dem durchgehenden Prüfungsansatz rücken die Mindeststandards daher die messbare Ergebnisqualität in den Mittelpunkt. In der Konsequenz findet weder ein Eingriff in den Bildungsmarkt statt, noch werden die Ausbildungshoheit der Betriebe oder die Laufbahninteressen der betroffenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler tangiert. Der Mindeststandard verzichtet also auf einen ordnungspolitisch problematischen Eingriff in die Gestaltung der Aus- und Weiterbildung. Die Marktteilnehmenden können so ihre Opportunitätskosten zumindest mit beeinflussen.

## Erläuterung C: Voraussichtliche Auswirkungen der Selbstregulierung

Die mit den Mindeststandards für alle Profile und Spezialfälle der Versicherungsvermittlung eingeführten Zulassungsprüfungen stellen sicher, dass sämtliche neu eintretenden Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler einen Nachweis über die für ihre Tätigkeit nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse gemäss VAG / AVO erbringen. Für die zugelassenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind die regelmässig zu absolvierenden Kompetenznachweise ein Anreiz zur regelmässigen Weiterbildung und

stellen die Aktualität ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse sicher. Das System fördert die Qualität, schafft Vertrauen durch überbetriebliche Prüfungen und «gleich lange Spiesse» zwischen den Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern.

Die Klarstellung des Bundesrates, dass alle Personen, welche Versicherungsverträge anbieten und abschliessen, als Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler gelten, führt zusammen mit dem Erfordernis, eine Prüfung abzulegen, dazu, dass bisher nicht erfasste Personenkreise unter die Regulierung fallen. Davon betroffen sind unter anderem auch Innendienstmitarbeitende, welche nur niederschwellig mit Vertriebsaufgaben betraut sind. Hier besteht die Befürchtung, dass gerade für Mitarbeitende in Teilzeitfunktion, mit geringeren Pensen, die Attraktivität von Stellen z. B. in der Schadenbearbeitung abnehmen könnte. Die Branchen werden die Entwicklung der internen und externen Arbeitsmärkte im Rahmen der Umsetzung der Mindeststandards sorgfältig beobachten und im Fall negativer Auswirkungen mit den Aufsichtsbehörden erörtern.

### Erläuterung D: Sicherstellung der breiten Abstützung

Die Steuergruppe des Projektes war aus namhaften Exponentinnen und Exponenten sämtlicher etablierten Branchenverbände zusammengesetzt (siehe dazu den Kommentar zu Art. 1 des Mindeststandards). Sie hat den Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV als Branchenorganisation im Frühjahr 2022, nach Verabschiedung der VAG-Revision durch den Gesetzgeber, mit der operativen Durchführung des Projekts beauftragt. Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV wird getragen von sämtlichen Branchenverbänden der Versicherungswirtschaft. Darin sind neben den Privatversicherungen auch die Krankenversicherungsverbände sowie die Verbände der Broker und die Generalagenten engagiert. Der VBV ist in allen Sprachregionen der Schweiz aktiv. Der VBV

- hat den Auftrag der Bearbeitung überbetrieblicher Aus- und Weiterbildungsfragen;
- ist keine Interessenvertretung für Wirtschaftsinteressen der Branche;
- hat die Rechtsform eines Vereins (Vereinsdemokratie, Governance, Non-Profit-Organisation).

Der Auftrag an die Branchenorganisation beinhaltet:

- die Erarbeitung der Mindeststandards;
- die Bündelung und Bearbeitung offener Fragen und Lösungsansätze zusammen mit der Arbeitsgruppe der Broker und Unternehmungen;
- die Bearbeitung von Prüfaufträgen zu spezifischen Problemstellungen und Spezialfällen einzelner Versicherungszweige (wie zum Beispiel der Motorfahrzeugversicherungen oder der Rückversicherung);
- die Durchführung und Auswertung von zwei Vernehmlassungen im September 2023 zu den Kernelementen der Mindeststandards und im Januar/Februar 2024 zum vollständigen, juristisch vorgeprüften Text der Mindeststandards inklusive der Qualifikationsprofile.

Die Erarbeitung der Mindeststandards gliederte sich in fünf Abschnitte:

#### **Vorprojekt 2021: Auswertung der bisherigen freiwilligen Selbstregulierung**

Die Privatversicherungen hatten in den Jahren 2013/14 bereits einmal einen Konsensprozess durchlaufen, als es um die Einführung der freiwilligen Selbstregulierung (CI-CERO) ging. Diese führte zu einer umfassenden Aus- und Weiterbildungsinitiative ungebundener und gebundener Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Im Herbst/Winter 2021 führte die Branchenorganisation eine 360-Grad-Auswertung dieser Selbstregulierung durch mit dem Ziel, Erfahrungen mit dem bisherigen System wie auch die Erwartungen an künftige Anforderungen in der Aus- und Weiterbildung zu erfassen, die sich mit der Teilrevision des VAG abzeichneten.

#### **Einsetzung einer überbetrieblichen Arbeitsgruppe im Frühjahr 2022**

Auf Initiative der Steuergruppe wurde im März 2022 die branchenübergreifende Arbeitsgruppe berufen mit dem Auftrag, zusammen mit der Projektgruppe der Branchenorganisation die Eckwerte für die Mindeststandards der Aus- und Weiterbildung in der Branche zu entwickeln, Varianten zu bewerten und schliesslich konkrete Vorschläge zuhanden der Steuergruppe einzureichen.

#### **Etappierte Ausarbeitung und Vernehmlassung der Mindeststandards 2022/23**

Dieser Prozess, der im engen Austausch mit der FINMA geführt wurde, mündete im Herbst 2023 in die erste Vernehmlassung der Systemelemente des Mindeststandards, welche insgesamt in der Breite bestätigt wurden. Gleichzeitig ermöglichten die Rückmeldungen, zahlreiche Ergänzungen und Verbesserungen im Detail herbeizuführen. Der Text der Mindeststandards wurde daraufhin einem umfassenden juristischen *legal scrubbing* unterzogen und zu Beginn des Jahres 2024 sowohl allen Branchenverbänden wie auch interessierten ungebundenen Vermittlerinnen und Vermittlern zugänglich gemacht.

#### **Orientierung und regelmässige Updates für alle Betroffenen via Webseite**

Der VBV veröffentlicht seit Projektstart auf seiner Webseite in einem eigenen Projektbereich für die Meinungsbildung zu den neuen Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler jeweils den aktuellen Stand des Projekts. Auf diese Projektwebsite sowie die beiden öffentlichen Vernehmlassungen wurde über einen Newsletter sowie LinkedIn breit informiert. Auch die FINMA hat an ihren Informationsanlässen im Herbst 2023 auf dieses Projekt aufmerksam gemacht und ihre eigene Website entsprechend verlinkt. So bestand die Möglichkeit, dass auch einzelne oder nicht organisierte Marktakteure sich informieren und in den Vernehmlassungsprozess einbringen konnten. Über diesen Kommunikationskanal kommen regelmässig Fragen und Rückmeldungen herein, welche der VBV in einer Triage mit der FINMA bearbeitet:

<https://www.vbv.ch/de/projekte/mindeststandards-fuer-die-faehigkeiten-und-kenntnisse-der-versicherungsvermittler-innen-gemaess-neuem-vag>

#### **Erstellung des Gesuchs zum 15. März 2024**

Die Eingaben der zweiten Vernehmlassung führten zu einer nochmaligen Schärfung der Mindeststandards. Auf Grundlage dieser Version beschloss die Steuergruppe am 28. Februar 2024 und der Vorstand der Branchenorganisation am 4. März 2024 die

Mindeststandards zu finalisieren, die mitwirkenden Branchen zu einer schriftlichen Zustimmungserklärung aufzufordern und das förmliche Gesuch, um Anerkennung beim Verwaltungsrat der FINMA am 15. März 2024 einzureichen.

## Erläuterung E: Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen der Mindeststandards (nach Kapitel, Abschnitt, Artikel)

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Mitwirkende Branchenverbände

Die in Art. 1 aufgeführten Branchenverbände der Versicherungswirtschaft haben im Anschluss an die Verabschiedung des neuen VAG im März 2022 eine gemeinsame Steuergruppe aus den Spitzen der Branchenverbände gegründet und eine Arbeitsgruppe mit ca. 30 Vertriebspraktikern nominiert, welche ungebundene und gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler ebenso repräsentiert wie die verschiedenen Schweizer Versicherungszweige. Deren Arbeitsweise zur Sicherstellung der breiten Abstützung wird in der Erläuterung D detaillierter dargelegt.

#### Art. 2 Geltungsbereich und Gegenstand

Von den Regelungen der Mindeststandards sind alle Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler betroffen, auf welche die Definition des Art. 40 VAG zutrifft. Es wird dabei nicht zwischen den unterschiedlichen Vertriebskanälen unterschieden, über welche das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen vollzogen wird.

Neu müssen die Branchen bzw. muss deren Branchenorganisation selbst an der Kontrolle der Einhaltung der von der FINMA anerkannten Mindeststandards mitwirken. Details definiert die FINMA in ihrer Aufsichtsverordnung.

#### Art. 3 Systemelemente - Zielbild

Zur Erläuterung haben die Branchen die Systemelemente der Mindeststandards in einem Zielbild zusammengefasst, welches die wesentlichen Elemente der künftigen Praxis nach der Einführungsphase aufzeigt:



### **Prüfungsvorbereitung**

Das VAG fordert, dass Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stattfindet, überlässt diesen aber im Rahmen von Art. 190 AVO die konkrete Ausgestaltung. Zur Unterstützung insbesondere bei der Zulassung hat der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung EHB und *LerNetz AG* für die verschiedenen Versicherungszweige sogenannte digitale Lernpfade entwickelt. Diese bieten Unternehmen ebenso wie ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern (Broker) oder Generalagenturen oder auch Bildungsanbietern geeignete Vorlagen für die Ausbildung ihrer Mitarbeitenden im Vertrieb sowie den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern strukturierte Kurse zum Selbststudium bei der Prüfungsvorbereitung. Der digitale Lernpfad stellt eine Dienstleistung der Branchenorganisation als Hilfestellung für die Umsetzung und Prüfungsvorbereitung in den Unternehmen oder für Bildungsanbieter dar. Dieser wird öffentlich gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Es besteht kein Zwang zum Bezug dieser Dienstleistung.

### **Nachweis von Fähigkeiten und Kenntnissen durch Prüfungen**

Die Grundkriterien für die Fähigkeiten und Kenntnisse sind in Art. 190a der Aufsichtsverordnung (AVO) deklariert. Für die verschiedenen Vermittlerprofile sowie (wenige) Spezialfälle werden diese Kriterien in spezifischen sogenannten Qualifikationsprofilen ausführlich definiert. Die erstellten Profile sind angelehnt an die Anforderungen, welche das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI für eidgenössische Berufsprüfungen verlangt. Sie beinhalten die konkreten Handlungskompetenzen (Fähigkeiten und Kenntnisse), präzisieren das Anforderungsniveau mit Leistungskriterien und beschreiben den Beruf in kompakter und für Laien verständlicher Form. Fähigkeiten und Kenntnisse werden durch überbetriebliche Prüfungen nachgewiesen.

### **Registereintrag und Branchenregister**

Bei der Ausarbeitung der Mindeststandards zeigte sich im Austausch mit der FINMA, dass die Kontrollpflichten der Branchenorganisation nur dann realistisch umzusetzen sind, wenn gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler analog zu den ungebundenen (welche sich für ihre Zulassung bei der FINMA registrieren lassen müssen) in einem Register der Branchenorganisation geführt werden. Dieses Branchenregister kann die gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gleichzeitig bei der Erfüllung ihrer Informationspflicht nach Artikel 45 Abs. 1 Bst. c VAG gegenüber Versicherungsnehmerinnen und -nehmern unterstützen.

### **Weiterbildungsnachweis**

Für die Weiterbildung sieht der Gesetzgeber analog zur Zulassung eine regelmässige Bestätigung der Fähigkeiten und Kenntnisse vor. Aufgrund der mengenmässig starken Ausweitung unter dem neuen VAG legen die Mindeststandards fest, dass die Weiterbildungsnachweise regulär als Online-Distanzprüfungen durchgeführt werden. Auf der Basis des erfolgreichen Prüfungsnachweises wird die bestehende Zulassung rezertifiziert.

## 2. Kapitel: Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse | Qualifikationsprofile Aus- und Weiterbildung (Art. 4-5)

Die FINMA verlangt, dass die Leistungsanforderungen, welche in den jeweiligen Zulassungsprüfungen erfüllt werden müssen, nicht erst auf der Stufe Prüfungsordnung, sondern in den Mindeststandards selbst festgelegt – und damit von der FINMA anerkannt – sein müssen. Die Prüfungsordnung hingegen kann die administrativen Belange und Details separat regeln. Sie ist der FINMA jeweils zur Kenntnis zu bringen, unterliegt aber nicht der Anerkennungspflicht.

Die damit geforderte Detaillierung wird in sogenannten Qualifikationsprofilen abgebildet. Qualifikationsprofile sind ein bewährtes Instrument der dualen Berufsbildung in der Schweiz. Sie zeigen auf, über welche Fähigkeiten und Kenntnisse eine Person für eine kompetente Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen muss, indem sie

- die benötigten Handlungskompetenzen beschreiben;
- das Anforderungsniveau anhand von Leistungskriterien konkretisieren;
- die Tätigkeit (Beruf) in den Kontext eines Berufsbilds stellen.

Die Qualifikationsprofile für die verschiedenen Profile der Zulassungsprüfungen sind vollständig im Anhang abgebildet, sie sind ein integraler Bestandteil der Mindeststandards.

Mit den verbindlichen Qualifikationsprofilen für alle Zulassungsprüfungen stellen die Branchen sicher, dass für alle Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler und deren Arbeitgeber «gleichlange Spiesse» gelten. Zugleich werden damit die Transaktionskosten begrenzt und die Arbeitsmarktfähigkeit der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler wird gestärkt.

Die Zulassungsprüfungen müssen anerkannten didaktischen Grundsätzen genügen. Die Prüfungen werden durch die Branchenorganisation durchgeführt. Für die Anerkennung von gleichwertigen Prüfungen, welche von Dritten durchgeführt werden, sehen die Mindeststandards einen strukturierten Antragsprozess vor.

## 3. Kapitel: Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Ausbildung

### 1. Abschnitt: Prüfungen für die Profile «Allbranche», «Leben», «Nicht-Leben» und «Krankenzusatzversicherung» (Artikel 6-11)

Für die Zulassung zur Tätigkeit als Versicherungsvermittler/-in muss zu allen Profilen eine Zulassungsprüfung absolviert werden, die jeweils in drei Landessprachen angeboten wird.

Die Zulassung kann, wie bis anhin, mit einem Profil «Allbranche» erreicht werden, welche für die Tätigkeit in allen Versicherungszweigen ausser der Rückversicherung und dem Spezialfall «Ernteausfall- und Tierseuchenversicherungen» berechtigt.

Die Zulassungsprüfungen zu den Profilen «Leben» (qualifizierte Lebensversicherungen), «Nicht-Leben» und «Krankenzusatzversicherung» sind Teilprüfungen des Profils

«Allbranche». Jede dieser Teilprüfungen berechtigt zur Tätigkeit in den geprüften Versicherungszweigen. Die Teilprüfungen können kumuliert werden.

Jede Teilprüfung beinhaltet, wenn sie als erste Zulassungsprüfung absolviert wird, den Baustein «Generelle Fähigkeiten & Kenntnisse», welcher die grundlegenden rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen zur Compliance, zur Versicherungsaufsicht und zur Beratung prüft. Wer anschliessend ein weiteres Teilprofil absolviert, dem wird dieser Baustein auf die neue Prüfung angerechnet.

Für die Teilprüfung «Krankenzusatzversicherung» erfassen die Mindeststandards gemäss expliziter Übereinkunft der Branchenverbände im Qualifikationsprofil sowohl den Bereich Grundversicherung (OKP) wie auch die Krankenzusatzversicherungen. Zwar erstreckt sich die Aufsicht der FINMA nur auf die Krankenzusatzversicherungen, aber in der Ausbildung qualifizierter Krankenversicherungsvermittlerinnen und -vermittler für den Vertrieb von Krankenzusatzversicherungsprodukten ist eine genaue Kenntnis der Grundversicherung erforderlich. Daher sind Fähigkeiten und Kenntnisse zur Grundversicherung ein Bestandteil der Zulassungsprüfung für das Profil «Krankenzusatzversicherung».

Die jetzt im Mindeststandard vorgesehene Möglichkeit einer zeitlichen Staffelung in Teilprüfungen flexibilisiert die Ausbildungswege für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Gleichzeitig steht das übergreifende Allbranchen-Profil dafür, dass die Allrounderperspektive, welche bisher die massgebliche Zulassungsprüfung für den Ausendienst geprägt hat, auch künftig die Teilprofile zusammenfasst.

## 2. Abschnitt: Prüfungen für die Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag (Art. 12-19)

Für gewisse Versicherungszweige und -produkte ist die Versicherungswirtschaft mit der Schwierigkeit konfrontiert, mit den eher umfassenden Prüfungsprofilen sehr spezifischen Branchensituationen der Vermittlung gerecht zu werden. Sie hat daher für zwei Spezialfälle, nämlich die Motorfahrzeugversicherungen und die landwirtschaftlichen Ernteausschlag- und Tierseuchenversicherungen im Mindeststandard eine Kategorie «Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag» definiert, welche nur jeweils ein enges Spektrum von Produkten abdeckt, in Zusammenhang mit speziellen Branchenanforderungen.

Personen, welche die Versicherungsvermittlung in diesen Zweigen ausüben, tun dies mit einem eng und präzise definierten Verkaufsauftrag wie in den aufgeführten Fällen. Sie müssen vor Aufnahme ihrer Vermittlertätigkeit (bzw. in der Übergangsphase 2024/25 für deren Weiterführung) eine produktspezifische Fähigkeitsprüfung ablegen. Die Prüfungsvorbereitung kann durch die Anbieter der entsprechenden Versicherungsprodukte selbst durchgeführt werden. Die Prüfungen sind überbetrieblich und werden durch die Branchenorganisation durchgeführt. Wie bei den anderen Profilen beinhalten sie Basiswissen zu rechtlichen und Compliance-Aspekten.

Die Zulassung zur Vermittlertätigkeit «mit spezifischem Produktauftrag» gilt nur den geprüften Produkten und der geprüften Person. Gegenüber Kunden weisen sich solche Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit dem entsprechenden Zusatz aus, z. B. als «Versicherungsvermittler/-in Motorfahrzeugversicherung».

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern mit spezifischem Produktauftrag ist es nicht erlaubt, am Vertrieb anderer Versicherungsprodukte mitzuwirken, es sei denn, sie legen vorher eine entsprechende Zulassungsprüfung ab.

### 3. Abschnitt: Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse in der Rückversicherung (Art. 20-22)

Im Art. 181a AVO wird die Aufsicht der FINMA über die Rückversicherung «hinsichtlich Organisation, Geschäftsplan, Unternehmensführung und Auslagerung» dahingehend spezifiziert, dass für diesen Versicherungszweig nur eine «geringe Schutzbedürftigkeit» bestehe, stehen sich doch in diesem Fall zwei professionelle und geschäftserfahrene Marktteilnehmer auf Augenhöhe gegenüber.

Dennoch fallen Broker von Rückversicherungsgesellschaften – da nicht ausdrücklich ausgenommen – unter die Vermittlerdefinition des Art. 40 VAG, d. h. sie sind für die Ausübung ihrer Tätigkeit registrierungspflichtig und unterstehen damit auch diesen Mindeststandards.

Gleichzeitig konzidiert Art. 181a AVO aber auch die Notwendigkeit, dass die Aufsicht die «Internationalität» und den «erhöhten Bedarf an Diversifizierung» berücksichtigt. Im Umkehrschluss heisst dies, dass die zahlreichen Sach- und Branchenbereiche, welche den Rückversicherungsmarkt kennzeichnen, nicht in einer oder selbst mehreren Zulassungsprüfungen abgebildet werden können.

Der Mindeststandard sieht daher als Lösung vor, dass der Arbeitgeber gegenüber der Aufsicht dafür verantwortlich ist, die für die spezifische Rückversicherungsfunktion nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse zu definieren. Ebenso hat er sich zu vergewissern, dass die Rückversicherungsvermittlerin bzw. der Rückversicherungsvermittler die notwendigen Qualifikationen im Rahmen der Ausbildung erworben hat. Die Erfüllung der von ihm festgelegten Kriterien muss der Arbeitgeber dokumentieren, sodass im Aufsichtsfall die entsprechenden Nachweise geführt werden können.

### 4. Abschnitt: Anerkennung gleichwertiger Prüfungen bzw. gleichwertiger anderer Ausweise (Art. 23-24)

Art. 190a Abs. 3 AVO sieht vor, dass der Ausbildungsnachweis statt durch die Prüfung der Branchenorganisation auch durch einen «gleichwertigen anderen Ausweis» erbracht werden kann.

- a) Die Mindeststandards tragen diesem Anliegen Rechnung, indem sie das Prozedere und die Voraussetzungen festlegen, wie die Gleichwertigkeit von Prüfungen Dritter mit den Anforderungen der Mindeststandards durch deren Prüfungskommission überprüft und so eine Prüfung Dritter anerkannt wird. Wichtigste Grundlage hierfür sind die Qualifikationsprofile, welche die Branchenorganisation methodisch in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung EHB und inhaltlich mit den Versicherungszeigen in Arbeitsgruppen erarbeitet hat.
- b) Es gilt der Grundsatz, dass alle Prüfungen anerkennungsfähig sind, welche

mindestens dieselben Leistungsanforderungen erfüllen, welche in den – von der FINMA anerkannten – Qualifikationsprofilen des Mindeststandards festgelegt sind.

- c) Die neue Praxis unterscheidet sich dadurch von der bisherigen, dass Gegenstand der Anerkennung nicht mehr ein Abschluss bzw. ein Titel ist, sondern eine Prüfung.
- d) In der Übergangsphase bis zum 31.12.2025 sind die bis dato von der FINMA anerkannten («äquivalenten») Abschlüsse beim Antrag auf Zulassung noch gültig. Die Liste solcher Abschlüsse, welche die FINMA bis anhin geführt hat, verliert mit diesem Datum ihre Gültigkeit.
- e) Bildungsanbieter, welche ihre Prüfungen ab dem 1.1.2026 anerkannt haben wollen, müssen daher bei der Prüfungskommission des Mindeststandards einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Prüfung neu stellen, mit den im Mindeststandard definierten Angaben und Voraussetzungen. Dabei müssen neben inhaltlichen Kriterien auch sog. institutionelle Kriterien erfüllt werden, wie im Art. 23 beschrieben.
- f) Für ausländische Bildungsausweise gelten diese Kriterien gleichermassen. Ausgenommen ist nur der Fall, dass der Bundesrat im Rahmen von Staatsverträgen – und damit in übergeordnetem Recht – abweichende Regelungen trifft (Art. 24).

## 5. Abschnitt: Kundenkontakte zu Ausbildungszwecken (Art. 25-28)

Diese Regelungen umschreiben die Bedingungen, unter welchen bereits während der Ausbildung, d. h. ohne Zulassungsprüfung, unbegleitete Kundenbesuche verbunden mit entsprechendem Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen möglich ist.

Ein besonderes Anliegen der Branche war es, unter dem revidierten VAG die bisherige praxisnahe Ausbildung angehender Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler als Modell zu erhalten, bei der im Rahmen der Einarbeitung auch unbegleitete Kundenbesuche möglich waren. Quereinsteiger aus anderen Berufszweigen sind nach wie vor eine wichtige Zielgruppe der Versicherungswirtschaft für die Rekrutierung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Onboarding profitiert vom Mix aus angeleiteter und eigenverantwortlicher Tätigkeit.

Die Versicherungswirtschaft beruft sich dabei auf die Erläuterungen zum Art. 190 Abs. 1 AVO (Erlass 2.6.2023). Diese gestehen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern zu, dass sie «im Sinne einer praxisnahen Ausbildung und Prüfungsvorbereitung (...) eigenständig Kundenkontakte wahrnehmen.» Die Erläuterungen beschränken diese Regelung nicht auf bestimmte Versicherungszweige, verlangen aber adäquate Massnahmen zum Konsumentenschutz, welche die Branche erarbeitet und im Mindeststandard in den Art. 25 und Art. 26 verbindlich definiert hat.

Hingegen gelangt die FINMA, trotz dieses umfangreichen Massnahmenpakets der Branchen, in ihrem Schreiben vom 19. Februar 2024 zu einer abweichenden, die erlaubte Regelung erheblich einschränkenden Auslegung, welche in die bisherigen Abläufe der

betrieblichen Einarbeitung angehender Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler in den Profilen Leben und Krankenzusatzversicherung erheblich eingreift.

Die mit der FINMA erarbeitete Kompromisslösung, welche jedoch nicht der immer noch vertretenen Rechtsauffassung der Branche entspricht, sieht zusammengefasst folgendes Modell für eine 24-monatige Ausbildungsphase vor:

- a) Um die Ausbildung zu starten, müssen sich die Personen mit Vertragsbeginn zunächst registrieren (ungebundene bei der FINMA, gebundene im Branchenregister) und erhalten den Status *Vermittler in Ausbildung*. Die Arbeitgeber müssen sich vergewissern, dass diese Registrierung erfolgt ist.
- b) Vor der definitiven Zulassungsprüfung durchlaufen die angehenden Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler strukturierte, von der Branchenorganisation zertifizierte Ausbildungsschritte. Für den Versicherungszweig **Nicht-Leben** schliessen sie die jeweiligen Ausbildungen und Trainings (wie z. B. für Motorfahrzeugversicherung, Reiseversicherung usw.) mit internen Fachchecks ab, welche ebenfalls von der Branchenorganisation zertifiziert werden. Anschliessend können sie unbegleitete Kundenkontakte für die geprüften Versicherungsprodukte im Bereich Nicht-Leben wahrnehmen, während ihre Ausbildung für andere Versicherungszweige noch weiterläuft.
- c) Für die Versicherungszweige **Leben** und **Krankenzusatzversicherung** ist der Ausbildungsmodus der gleiche, jedoch verlangt die FINMA, dass der Nachweis der in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in diesen Profilen durch die offizielle Zulassungsprüfung der Branchenorganisation (bzw. eine als gleichwertig anerkannte Prüfung) erbracht werden müsse. Unbegleitete Kundenbesuche für Produkte der Lebens- oder der Krankenzusatzversicherung vor deren erfolgreichem Abschluss erklärt die FINMA für unzulässig.
- d) Für arbeitsrechtlich relevante Fälle (wie WK, Mutterschaft, Krankheit) sind Fristerstreckungen im Einzelfall bei der Prüfungskommission zu beantragen. Diese und weitere Details regelt die Prüfungsordnung des Mindeststandards, welche die Prüfungskommission erlässt.

#### 4. Kapitel: Prüfungen zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Weiterbildung | Weiterbildungsnachweise für zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (Art. 29-34)

Für die Stufe der bereits zugelassenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nehmen die Privatversicherungen und Krankenversicherungen unter dem neuen VAG einen Systemwechsel vor: Während das bestehende freiwillige System CICERO aus einem Punktesystem für absolvierte *Massnahmen* der Weiterbildung besteht, sehen die Mindeststandards vor, dass zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler *die Aktualität ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse* jeweils durch eine zweijährliche Online-Distanzprüfung nachweisen.

Eine zweijährige Kontrollspanne entspricht dem Ziel, «Fordern und Fördern» praxisnah zu gestalten: Bei Verstössen im Einzelfall ist der Eskalationsweg praktikabler,

frühzeitige Interventionen dienen einerseits dem Konsumentenschutz, unterstützen aber auch die Qualitätsanstrengungen der Unternehmen.

Die Kompetenznachweise orientieren sich an den jeweiligen Profilen bzw. Spezialfällen und werden von der Prüfungskommission, wo nötig mit Fachausschüssen, erarbeitet. Ein wichtiger Bestandteil sind Aktualitäten der Versicherungsaufsicht für die geprüften Versicherungsbranche, aber auch Entwicklungen im Markt.

Für die Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler stellt die Branchenorganisation sogenannte digitale Lernpfade zur Verfügung, welche es ihnen ermöglichen, ihr Wissen auch betriebsübergreifend aufzudatieren. Sie stehen zudem freien Bildungsanbietern im Markt zur Verfügung, um Vorbereitungskurse anzubieten. Dies kann für kleinere Versicherungen, Generalagenturen oder Broker eine subsidiäre Unterstützung sein für die internen Weiterbildungen.

Gemäss Art. 46 erstreckt sich für die Einführung der neuen Prüfungen (Kompetenznachweise) auf Stufe Weiterbildung die Einführungsphase länger als für die Zulassungsprüfungen. Stichtag ist in deren Fall das Datum der Publikation der Anerkennung durch den FINMA-Verwaltungsrat.

## 5. Kapitel: Organisation der Mindeststandards

### 1. Abschnitt: Die Prüfungskommission der Branchenorganisation (Art. 35-36)

Wichtiges Kriterium für die Zusammensetzung der Prüfungsorganisation für die Mindeststandards ist deren paritätische Besetzung aus Vertretungen der massgeblichen Versicherungsbranche, Branchenverbände und der ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Ausser den herkömmlichen Aufgaben der Konzeption und Organisation aller Prüfungen des Mindeststandards sowie der Begutachtung der Gleichwertigkeit von Prüfungen Dritter ist die Prüfungskommission auch der direkte Ansprechpartner der FINMA bei der Qualitätssicherung der Prüfungen und der Weiterentwicklung der Prüfungsinhalte. Die Konzeption, Organisation und Durchführung der Prüfungen für die Aus- und Weiterbildung sowie die Beurteilung der Gleichwertigkeit alternativer Prüfungen bzw. Weiterbildungsnachweise obliegen der Prüfungskommission der Branchenorganisation.

### 2. Abschnitt: Instanzenzug (Art. 37-38)

Im Rahmen des früheren VAG hatte die FINMA, welche die Prüfungsordnung bewilligte und Auftraggeberin der Branchenorganisation für die Durchführung der Prüfungen war, zugleich die Rolle der Rekursinstanz (nach Ablehnung einer Einsprache durch die Einsprachekommission) inne. Mit dem Wechsel zu den (von der FINMA anerkannten) Mindeststandards zieht sich die FINMA von dieser Aufgabe zurück.

Die Branchenorganisation führt weiterhin eine Einsprachekommission, für Rekurse jedoch sind Einsprecherinnen und Einsprecher neu auf den gewöhnlichen Rechtsweg verwiesen.

### 3. Abschnitt: Branchenregister (Art. 39-41)

Die Branchenorganisation führt zur Umsetzung ihrer Kontrollpflichten ein Register der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Dieses ist mit der administrativen Prüfungsdatenbank verknüpft. Dadurch können sowohl die Ergebnisse der Zulassungsprüfungen wie auch der Weiterbildungsnachweise gleichzeitig für die Erfüllung der Informationspflicht genutzt werden. Zu diesem Zweck werden jene Daten, welche Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler ohnehin im Rahmen ihrer Informationspflicht gemäss Art. 45 Abs. 2 VAG den Versicherungsnehmenden zur Verfügung stellen müssen, bei einer Abfrage öffentlich gestellt.

Die Branchenorganisation bestätigt das Vorliegen der erforderlichen Prüfungsleistungen in elektronischer Form, sobald diese nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse rechtsgültig vorliegen.

Im Fall der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler werden die Daten der FINMA übermittelt.

### 4. Abschnitt: Kosten (Art. 42-43)

Da die regulierten Branchen die Regulierungskosten selbst tragen müssen, verrechnet die Branchenorganisation entsprechend alle Leistungen den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern kostendeckend weiter. Sie erstellt dazu im Zuge der Anerkennung der Mindeststandards durch die FINMA einen Kostenschlüssel auf der Basis eines Betriebskonzepts, der eine selbsttragende Umsetzung der vorgesehenen Prüfungen sowie der regulatorischen Kontrollaufgaben gemäss Aufsichtsverordnung sicherstellt.

### 5. Abschnitt: Änderungsmanagement (Art. 44-45)

Bei der Erarbeitung der Mindeststandards wurde auch von der FINMA mehrfach betont, dass es sich bei diesem Konstrukt einer vom Bundesrat beauftragten, von der Branche (mehrheitlich) definierten und von der FINMA anerkannten und beaufsichtigten Regulierung um Neuland handle. Zur konkreten Rechtspraxis im Rahmen der Umsetzung dieser Mindeststandards müssen demnach alle Beteiligten Erfahrungen sammeln und das Zusammenspiel der Systemelemente regelmässig evaluieren und verbessern.

Die Branchenorganisation wird daher darauf bedacht sein, über reine Kontrollsituationen hinaus den regelmässigen Kontakt mit der FINMA zu suchen, um das Funktionieren der neu eingeführten Regelungen miteinander zu bewerten und zu justieren, wo dies die Praxis angezeigt sein lässt. Dies gilt umso mehr, als gemäss derzeitiger Auskunft der FINMA (März 2024) *sämtliche* Änderungen der Mindeststandards der FINMA vorgelegt und von ihr anerkannt werden müssen.

## 6. Kapitel: Inkraftsetzung und Aufhebung (Art. 46-47)

Während die Inkraftsetzung der Mindeststandards allein ein Rechtsakt der FINMA ist, hat die Branchenorganisation das Recht, der FINMA die Aufhebung von deren Anerkennung zu beantragen. Da es sich aufgrund der Grösse der Branche und der Anzahl von mehreren Zehntausend betroffenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern um einen Schritt mit branchenpolitisch und volkswirtschaftlich erheblichen Auswirkungen handeln würde, sind die Branchenorganisation und die FINMA für einen solchen Fall gehalten, gemeinsam frühzeitig abzuklären, welche alternativen Massnahmen und Prozeduren zur Erfüllung der Auflagen von Art. 43 VAG getroffen werden können.

## Anhänge (Anhänge 1 und 2)

Die beiden Anhänge bilden einen integralen Bestandteil der Mindeststandards und sind damit gleichermaßen Gegenstand der Anerkennung durch die FINMA.

Beim Anhang 1 handelt es sich um die Qualifikationsprofile zu allen Prüfungen. Auf ihnen beruht (als einer Voraussetzung) jeweils die Zulassung zu den einzelnen Profilen.

Der Anhang 2 fasst Regelungen für die Periode der Übergangsfrist 1.1.2024 bis 31.12.2025 zusammen, welche die Branchenorganisation mit der FINMA getroffen hat. Diese Übergangsbestimmungen sichern gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern, welche bereits an der freiwilligen Selbstregulierung CICERO teilnehmen sowie heute bereits im FINMA-Register zugelassenen ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern Vertrauensschutz für ihre bis zum Inkrafttreten des VAG erworbenen Weiterbildungsleistungen zu. Sie definieren andererseits das Vorgehen für jene Fälle von Mitarbeitenden im Innendienst, in denen die Anforderungen der neuen Mindeststandards (noch) nicht erfüllt sind.

Mit den Übergangsregeln soll die gesetzlich vorgesehene Übergangsfrist so genutzt werden, dass die Unternehmen die erforderlichen Umsetzungsmassnahmen planen, budgetieren und in die Wege leiten können, dass zugleich aber die gesetzlichen Ziele des Konsumentenschutzes bereits in die Gestaltung der Aus- und Weiterbildungsinitiativen einfliessen können.

In einer späteren Revision der Mindeststandards, nach dem 1.1.2026, kann dieser Anhang 2 entfernt werden, da das VAG ab diesem Datum voll in Geltung ist und die Übergangsbestimmungen damit hinfällig sind.